

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 129/08 **der 16. Sitzung des LJHA am 15.12.2008 in Erfurt**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der LJHA beschließt die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

einstimmig angenommen

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung beziehen zu können. In dem Zusammenhang teile ich Ihnen mit, dass nur zu jenen Änderungsabsichten Stellung bezogen wird, die den Landesjugendhilfeausschuss in seiner Zuständigkeit berühren. Weitergehende Änderungsabsichten werden daher zur Kenntnis genommen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Zu Nr. 4 b) - § 8 (neuer Absatz 6)

Es wird vorgeschlagen, nach den Worten „für Kinder zuständigen Minister“ folgenden Teilsatz anzufügen:

„soweit die zu berufenden Mitglieder fachlich dem Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder im engeren Sinn zu vertreten haben.“

Begründung:

Obwohl das Thüringer Kultusministerium „nur“ für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständig ist, soll es das Recht bekommen, bei allen zu berufenden Mitgliedern Einvernehmen herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Kultusministerium damit ein wesentliches Gremium der Jugendhilfe – dem Landesjugendhilfeausschuss – entscheidend mitbestimmt, obwohl dessen originäre Zuständigkeit auf den Dritten Abschnitt SGB VIII (§§ 22 – 26) beschränkt ist.

Zu Nr. 8 b) - § 12 (neuer Absatz 4)

Der Vorschlag wird abgelehnt, da er nichts anderes aussagt als § 80 Abs. 4 SGB VIII. Der Landesgesetzgeber sollte von seinem Recht Gebrauch machen, § 80 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 81 SGB VIII in seiner Ausformung zu konkretisieren. Dieser Anspruch war zumindest im Referentenentwurf aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses teilweise ausgewiesen.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 4 des Referentenentwurfes in das Gesetz aufzunehmen („Die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung sollen aufeinander abgestimmt werden.“) und nach dem Wort „sollen“ folgende Wörter einzufügen:

„zum Zwecke der Integration im Sozialraum und zur gegenseitigen Kooperation“

Begründung:

Es geht nicht nur um eine Abstimmung an sich, sondern auch um eine Zwecksetzung der Abstimmung, die gesetzlich vorgegeben werden soll. Insofern sollte das in der Begründung ausgewiesene „Ziel der Entwicklung sozialräumlicher Bildungslandschaften“ (vgl. S. 18 Gesetzentwurf) im Gesetzestext erscheinen, zumal Begründungen in den Verlautbarungen nicht ausgewiesen werden.

Zu Nr. 9 b) - § 14 (neuer Absatz 3)

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Satz 3 anzufügen:

„Das Land stellt hierzu die entsprechenden Mittel bereit.“

Begründung:

§ 82 SGB VIII hebt auf eine Mitverantwortung des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Steuerung und Koordination sind nicht kostenneutral, so dass das Land eine finanzielle Mitverantwortung für diese Aufgabe hat.

Zu Nr. 14 - § 20 (neuer Absatz)

Es wird die Einfügung eines neuen Absatzes vorgeschlagen:

„Zur qualitativ und quantitativ fachgerechten Erfüllung der Aufgaben, stellt das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium eine bedarfsgerechte Personalausstattung zur Verfügung.“

Begründung:

Die aktuelle personelle Ausstattung des Aufsichtsbereiches für die Kindertageseinrichtungen ist unzureichend. Der Landesgesetzgeber sollte hierzu eine Regelung treffen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nr. 5 - § 37 Abs. 1 Satz 3

Es wird die Streichung des Wortes „beratend“ bei gleichzeitiger **Ersetzung** durch das Wort „**stimm-berechtigt**“ vorgeschlagen.

Begründung:

In der Begründung wird das Wort „überwiegend“ mit mehr als 50 % der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Angestellten definiert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass jene Mitarbeiterin/jener Mitarbeiter annähernd genauso viel (Vollzeit) Stunden an der Schule leistet wie eine Lehrerin bzw. ein Lehrer. Die Partnerschaft zwischen den Professionen, aber auch zwischen Erzieherinnen/Erziehern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Lehrerinnen/Lehrern, sollte sich mit gleichem Recht verbinden, zumal alle ihren spezifischen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten.

Zu Nr. 6 - § 38 Abs. 1

Es wird die Streichung des Wortes „Jugendhilfe“ bei gleichzeitiger **Ersetzung** durch die Worte „**Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**“ vorgeschlagen.

Begründung:

Dies entspricht den Begrifflichkeiten der FRL „Örtliche Jugendförderung“.

Zu Nr. 12 - § 55 a Abs. 2

Es wird die Anfügung eines Satzes 6 vorgeschlagen:

„Zwischen dem Jugendamt und Schule sind diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen.“

Die Lehrerinnen und Lehrer sollen Hinweise und Anhaltspunkte auf Vernachlässigung aufnehmen, diesen nachgehen, die Sachverhalte angemessen hinterfragen und ggf. auf eine Klärung hinwirken. Dabei ist im Zusammenhang mehrerer Fachkräfte zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte so gewichtig sind, dass das Jugendamt informiert werden muss.

Zur Klärung und Sicherstellung des Verfahrens sollen geeignete Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt abgeschlossen werden.

Im Zuge eines einheitlichen Verfahrens wird vorgeschlagen, dass die Schule das Jugendamt schriftlich informiert. Insofern wird vorgeschlagen das Wort „**schriftlich**“ in § 55a Abs. 2 Satz 4 einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise
Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss